

Merkblatt

3.5% Acker-BFF ab 2025

Betriebe die mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone nutzen und den Ökologischen Leistungsnachweis erbringen, müssen hierfür ab 2025 neu mindestens 3.5 % ihrer Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaften. Nur bestimmte Acker-BFF werden dabei an die 3.5 % angerechnet.

Ziele der neuen Anforderung ist, dass mehr naturnahe Lebensräume im Ackerland geschaffen werden.

Anforderungen Direktzahlungsverordnung

Die ÖLN Anforderung, dass mindestens 3.5 % der Ackerfläche (inklusive Kunstwiese) als Acker-Biodiversitätsförderflächen (Acker-BFF) angelegt werden müssen

- gilt für Betriebe mit **mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone** (d. h. ohne Kunstwiese).
- gilt **ab Hauptkulturen / ab Beitragsjahr 2025**.
- gilt gesamtbetrieblich d. h. sie muss nicht zu jeder Ackerkultur separat erfüllt werden.
- Acker-BFF dürfen nicht in Pufferstreifen angelegt werden. Minimale Pufferstreifen: 3 m zu Waldrändern und zur Bestockung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen; 6 m zu oberirdischen Gewässern, sowie im Gewässerraum mit Bewirtschaftungseinschränkung. Die weiteren Anforderungen wie z. B. Gewässerschutzzonen müssen ebenfalls eingehalten werden.

Welche Acker-BFF werden angerechnet:

- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Ackerschonstreifen
- Saum auf Ackerfläche
- einjähriger Nützlingsstreifen auf Ackerfläche
- mehrjähriger Nützlingsstreifen auf Ackerfläche
- Getreide in weiter Reihe (max. bis zur Hälfte des erforderlichen Anteils = 1.75 % anrechenbar)
- Regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche (nur in Vernetzungsprojekten mit entsprechenden Ziel- und Leitarten): Kiebitzbrache, Wertvolle Ackerbegleitflora, Nassreis

Weitere Hinweise

- Die neu angelegten Acker-BFF zählen ebenfalls zu den erforderlichen 7 % BFF für den ÖLN, d. h. bei Bedarf können BFF auf Grünland unter Einhaltung der Fristen ohne Gesuch abgemeldet werden.
- Detailanforderungen zu den einzelnen Acker-BFF finden Sie auf der aktuellen „Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb“: [LINK](#)
- Das BBZN Merkblatt gibt Tipps zur Anlage und Pflege zum «Anbau von Bunt- u. Rotationsbrache sowie Saum auf Ackerfläche»: [LINK](#)
- Agridea Merkblatt zu den Nützlingsstreifen Mischungen im Ackerland: [LINK](#)

Präzisierungen Anlage von neuen Acker-BFF Kanton Luzern

- In begründeten Fällen kann auf einer bestehenden Grünland-BFF z. B. Extensiv genutzte Wiese trotz laufender Verpflichtungsdauer Q I oder Vernetzung (ohne Q II), direkt (ohne ein Jahr Ackerkultur einzulegen) auf Gesuch hin eine Acker-BFF von den Typen Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche angelegt werden.
- Ohne Gesuch möglich ist die Anlage von Buntbrachen und «Saum auf Ackerfläche» nach mind. 1 Jahr Ackerfläche; sowie Rotationsbrache nach mind. 1 Jahr offene Ackerfläche.
Getreide in weiter Reihe, Ackerschonstreifen und Nützlingsstreifen sind auch direkt nach Wiesenumbruch zulässig.
- Gesuch: [Link](#)
- Das Gesuch ist durch den Betrieb und mit Stellungnahme durch das Vernetzungsprojekt oder von der Beratung seitens BBZN an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) einzureichen.
- Die Fläche musste früher ackerbaulich genutzt worden sein und mindestens an einer Längs-Seite an eine Ackerkultur (Stand 2022) angrenzen oder muss gemäss Geoportal Karte Landwirtschaft auf der Fruchtfolgefläche sein (= Kriterium als Eignung für Acker-(BFF)-Kultur).
Erklärung: frühere ackerbauliche Nutzung als ein Eignungskriterium des Standorts für die Überführung von Wiese zu Buntbrache, Rotationsbrache, oder Saum auf Acker.
Weitere Kriterien für geeignete Standorte sind: Standort bereits mehrere Jahre in (offener) Ackerfläche (Anlage Acker-BFF ohne Gesuch), trocken, besonnt, nährstoffarm.
- Eine Umwandlung von BFF-Flächen mit Q II wird nicht bewilligt.
- Eine Umwandlung von Dauerwiesen wird nicht bewilligt. Es besteht die Möglichkeit diese Fläche durch die Anlage einer Ackerkultur in Ackerfläche zu überführen.

- **Zusammenfassung Acker-BFF** (Detaillierte Anforderungen: Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb“: [LINK](#), Merkblatt Getreide in weiter Reihe: [LINK](#))

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
Saatgut	Vom BLW bewilligte Saadmischungen				Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein	Getreide
Form / Grösse	Form / Grösse nicht begrenzt	Im Durchschnitt max. 12 Meter breit. Die Flächen dürfen auch dreieckig oder andersförmig sein.	Form / Grösse nicht begrenzt	3-6 Meter Streifen entlang der ganzen Länge direkt angrenzend an eine Ackerkultur (inklusive Kunstwiese). Mehrere Längsstreifen durch denselben Acker möglich (alle separat deklarieren). Maximal 2 Nützlingsstreifen à je 6m aneinander legbar, wenn Lage zwischen zwei unterschiedlichen Ackerkulturen.	Form / Grösse nicht begrenzt. Wenn nur ein Teil einer Kulturfläche (auf der gesamten Längsseite) als Ackerschonstreifen bewirtschaftet wird, dann muss dieser Teil separat als Kulturfläche erfasst werden (Attribut Ackerschonstreifen auf 100% vom angemeldeten Objekt).	Form / Grösse nicht begrenzt. Wenn nur ein Teil einer Kulturfläche mit weiten Reihen gesät wird, dann muss dieser Teil separat als Kulturfläche deklariert werden (Attribut Getreide in weiter Reihe auf 100% vom angemeldeten Objekt). Zusatzanforderung für Vernetzungsbeitrag: mind. 20 Aren pro Objekt, max. auf einer Seite entlang einer viel befahrenen Strasse.
geht nur nach	Ackerfläche oder Dauerkulturen (ansonsten: Gesuch)		offener Ackerfläche oder Dauerkulturen (ansonsten: Gesuch)	keine Einschränkung	keine Einschränkung	keine Einschränkung
Anbaupause	Ab 2024 gilt einheitlich für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche und Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (gemäss DZV Anhang 1, Ziffer 4.2.2 inkl. Weisung): <ul style="list-style-type: none"> - Anbaupause von 2 Jahren für dieselbe Kultur am selben Standort. - Der Wechsel auf eine andere dieser 4 Kulturen ist zulässig, Bsp. Nach Buntbrache direkt Rotationsbrache anlegen. Nach <u>Buntbrache</u> Gesuch möglich (inkl. positiver Stellungnahme durch Beratung) für: Verlängerung, Neuansaat am gleichen Standort, Weiterführung als Saum auf Ackerfläche.				Fruchtfolge resp. Anbaupause gemäss Ackerkultur. Während Verpflichtungsdauer (zwei Jahre in Folge) Ackerschonstreifen-kompatible Ackerkultur anlegen	Fruchtfolge resp. Anbaupause gemäss Getreidekultur

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
mit Kultur abräumbar, kann «mitwandern».	Nein (mehrjährig: mind 2- max. 8 Jahre)	Nein (mind. 2 Jahre, max.: unbefristet)	Teilweise (Aufhebdatum beachten, mind. 1 jährig, max. 3 Jahre)	Einjährig: Ja (aufhebbar nach 100 Tagen und nach 1. Juni) Mehrjährig: nein, 4 jährig	Ja (resp. 2 Jahre am gleichen Standort compatible Kulturen anlegen)	ja
Frühestes Aufhebdatum	16. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres. mind. 2 Jahre	16. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres. mind. 2 Jahre	16. Februar des dem ersten Beitragsjahr folgenden Jahres; oder 16. September im zweiten oder dritten Jahr	Einjährig: Nach 100 Tagen und nach dem 1. Juni des Beitragsjahres. Mehrjährig: Nach 1. Juni vom 4. Standjahr	Ernte Ackerkultur (muss körnerreif gedroschen werden); mindestens 2 Jahre compatible Ackerkulturen am selben Standort	Ernte Ackerkultur (körnerreif gedroschen)
Pflanzenschutz	nur Einzelstockbehandlung				Keine flächige Unkrautbekämpfung, weder mechanisch (z.B. Striegeln) noch mit Herbizid, gilt ab der Saat der Kultur durchgehend für mindestens 2 Jahre. Einzig Einzelstockbehandlung zulässig	Bei Herbstsaaten ist die Unkrautbekämpfung von der Saat bis zur Jahreswende nicht eingeschränkt. Erlaubte Eingriffe ab 1. Januar: Variante Herbizid: einmalig zwischen dem 1. Januar bis zur Ernte, unabhängig vom Datum. Variante mechanisch: Striegeln einmalig, zwischen 1. Januar bis spätestens am 15. April.
Düngung	keine				keine N-Düngung ab Ernte Vorkultur und durchgehend für mindestens 2 Jahre, dies gilt auch bei der Anlage einer allfälligen Zwischenkultur dazwischen	bei Vernetzung angepasst an tieferen Ertrag
Einschränkungen / Pflege	Pflegeschnitt zulässig. Ab 2. Jahr zulässig: Schnitt 1/2 Fläche	Pflegeschnitt zulässig. Schnitt zwingend - nur 1/2 Fläche pro Jahr (Termin frei)	Kein Pflegeschnitt. Schnitt zulässig zwischen 1. Okt - 15. März	Pflegeschnitt zulässig. Einjähriger Nützlingsstreifen: kein Schnitt während Anlagedauer (mind. 100 Tage und 1. Juni). Mehrjähriger	Keine flächige Unkrautbekämpfung, keine N-Düngung	Ab Frühjahr nur 1x flächig Unkraut bekämpfen

Acker-BFF	Buntbrache	Saum auf Ackerfläche	Rotationsbrache	Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (ein- oder mehrjährig)	Ackerschonstreifen	Getreide in weiter Reihe
	zwischen 1.Okt- 15. März.			Nützlingsstreifen: Schnitt erlaubt ab 2. Jahr: 1/2 Fläche zwischen 1. Okt- 1. März		
BFF Beitrag (Fr /ha)	3800 (nur in TZ und HZ)	3300 nur in TZ, HZ, BZ I)	3300 Fr / ha (nur in TZ und HZ)	3300 Fr / ha (nur in TZ und HZ)	2300 Fr / ha (TZ – BZ IV)	300 Fr / ha (TZ – BZ IV)
Vernetzung (Fr /ha)	Kombinierbar (1000)	Kombinierbar (1000)	Kombinierbar (1000)	Nein (-)	Kombinierbar (1000)	Kombinierbar (500)
Ackerkulturbeitrag	nein				Ja; Kultur muss körnerreif gedroschen werden	Ja; Kultur muss körnerreif gedroschen werden
Getreidezulage	nein				nein	ja
Verzicht auf Herbizid	Nicht anmeldbar				Nicht anmeldbar	kombinierbar
Verzicht auf PSM	Nicht anmeldbar				Nicht anmeldbar	kombinierbar
Schonende Bodenb.	Nur im Jahr der Ansaat				kombinierbar	kombinierbar

Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Generell	
Die Pflicht für 3.5% Acker-BFF gilt 2023 noch nicht?	Richtig. Diese gilt erst ab Hauptkultur 2025.
Gilt die Pflicht nun ab 2024 oder erst ab 2025?	Ab 2025. (Verschiebung von 2024 auf 2025 wurde angenommen vom Ständerat am 28.09.2023 und vom Nationalrat am 04.12.2023). Es ist mit Verordnungs-Änderungen an den 3.5% Acker-BFF zu rechnen im Jahr 2024.
Ab wann ist Getreide in weiter Reihe an die 3.5% Acker-BFF und an die 7% BFF anrechenbar?	Ab 2024 ist Getreide in weiter Reihe (nur für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone) im Umfang von 1.75% der Ackerfläche an die 7% BFF des Betriebes anrechenbar. Die Pflicht zu 3.5% Acker-BFF gilt ab 2025 für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone. Für Betriebe mit Pflicht ist Getreide in weiter Reihe ab 2025 im Umfang von 1.75% der Ackerfläche an die 3.5% Acker-BFF anrechenbar.
Wann ist der letzte Saatzeitpunkt, um die 3.5% Acker-BFF rechtzeitig zu erfüllen?	Frühling 2025.
Für welche Betriebe gilt die Pflicht ab 2025?	Für Betriebe mit mehr als 3ha offene Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) in der Tal- und Hügelzone.
Kann die offene Ackerfläche unter 3ha gehalten werden, indem Kunstwiese deklariert wird und der Mais erst nach dem 1. Juni (Stichtag Hauptkulturen bei Ackerflächen) angesät wird?	Deklaration bei Wechsel von Kunstwiese zu Mais: <ul style="list-style-type: none"> - Sät man Mais vor dem 1. Juni dann ist Mais zu deklarieren. - Sät man ab dem 2. Juni Mais: dann ist es nie Mais, sondern ist <ul style="list-style-type: none"> - <u>Kunstwiese, wenn diese im Vorjahr bereits deklariert war</u> und es somit trotz Aufhebung im Juni eine echte Hauptkultur ist. Kunstwiese zählt nicht zur offenen Ackerfläche (wird nicht mitgerechnet bei der Entscheidung, ob die Pflicht zu 3.5% Acker-BFF gilt) - «597 übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtig», wenn die Kunstwiese lediglich Zwischenfutter war. 597 zählt genau wie Mais zur offenen Ackerfläche und wird mitgerechnet bei der Entscheidung, ob die Pflicht zu 3.5% Acker-BFF für den Betrieb gilt.

Frage	Antwort
Was gilt bei ÖLN Gemeinschaften?	<p>Einzelbetriebliche Betrachtung bei ÖLN Gemeinschaften der Typen C (Nährstoffbilanz) und D (Ackerbau/Fruchtfolge).</p> <p>Bei den ÖLN Gemeinschaften vom Typ A (Gemeinsamer ÖLN), Typ B (ökologischer Ausgleich) und Typ E (Gemeinsamer ÖLN mit Seevertrag) wird für die Beurteilung der Pflicht jeder Betrieb separat betrachtet. Sobald einer der Betriebe mehr als 3 ha offene Ackerfläche hat und somit in die Pflicht fällt, gilt diese für die gesamte ÖLN Gemeinschaft und die Ackerflächen werden summiert. Davon sind 3.5% als Acker-BFF anzulegen. Die Anforderung ist in diesem Falle gemeinsam zu erfüllen.</p>
Wie berechnen sich die benötigten 3.5% Acker-BFF?	<p>Die 3.5% sind berechnet von der Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen) in der Tal- und Hügelizeone.</p> <p>In Agate / kantonale Datenerhebung unter «Berechnen Anteil BFF» sehen Betriebe, welche gemäss den Daten vom Stand 2023 in die Pflicht fallen würden, wieviel Fläche sie benötigen und wie viele anrechenbare Acker-BFF sie bereits haben.</p>
Sind die Acker-BFF an den Anteil BFF des Betriebes (7% von der LN des Betriebes) anrechenbar?	<p>Ja.</p> <p>Getreide in weiter Reihe ist erst ab 2024 und nur für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche anrechenbar (max. die Hälfte der ab 2025 erforderlichen 3.5% Acker-BFF sind durch Getreide in weiter Reihe anrechenbar. Nur diese mit Getreide in weiter Reihe anrechenbare Acker-BFF ist gleichzeitig auch an die 7% anrechenbar).</p>
Muss ein Betrieb mit zwei Betriebsstandorten mit mehr als 15 km Fahrdistanz die 3.5% je Betriebsstandort erfüllen?	<p>Ja, wenn an beiden Betriebsstandorten Ackerbau betrieben wird, müssen die 3.5% je Betriebsstandort angelegt werden. Wird an einem Standort kein Ackerbau betrieben, sind dort keine Acker-BFF nötig.</p> <p>Die Entscheidung zur Pflicht erfolgt gesamtbetrieblich (ab 3ha offene Ackerfläche auf dem gesamten Betrieb). Die Umsetzung bei mehreren Produktionsstätten mit mehr als 15km Fahrdistanz muss je Produktionsstätte erfüllt werden.</p>
Was tut der Kanton Luzern damit QII Wiesen für 2024 an die 3.5% OAF angerechnet werden können?	<p>Der Antrag vom Kanton Luzern wurde abgelehnt vom BLW am 27.01.2023.</p>
Was tut die Politik damit QII Wiesen für 2024 an die 3.5% OAF angerechnet werden können?	<p>Die Motion 22.4567 «Anrechnung von Q2 Wiesen und Hecken an die zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen» von Strupler Manuel ist im Nationalrat pendent.</p>

Frage	Antwort
Können die Acker-BFF im Puffer gegen Abschwemmung und Drift angelegt werden; z.B. mit einer jährlichen Neuansaat des einjährigen Nützlingsstreifens?	Nein. 3 Hinweise: 1) Im Jahr der Ansaat zählt die Fläche betreffend Abschwemmung als offen. 2) Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche können nicht jährlich am selben Standort angesät werden. Es gilt eine zweijährige Anbaupause für Nützlingsstreifen am selben Standort. 3) Bei der Massnahme «Begrünung des Vorgewendes» (siehe AG-RIDEA Merkblatt Drift und Abschwemmung) ist es nicht möglich ein BFF Element anzulegen, da das Vorgewende in der Regel befahren wird.
Darf vor der Saat von Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Acker oder Nützlingsstreifen Herbizid flächig eingesetzt werden?	Gemäss DZV ist die flächige Herbizid Anwendung vor der Ansaat nicht verboten. Hinweis: Saatgut Hersteller und Beratung empfehlen, die Saat in ein gut abgesetztes Saatbeet (mit Pflügen).
Wie viele Jahre muss bei einer unregelmässigen Fruchtfolge (z.B. Grünlandbetrieb mit nur Mais) eine angesäte Kunstwiese als Kunstwiese deklariert werden? Dies ist relevant für die Berechnung der erforderlichen Acker-BFF.	Eine Umdeklaration von Kunstwiese zu Dauerwiese oder Dauerweide (nicht-BFF oder BFF) kann erst nach sechs Jahren erfolgen. Ausnahme: Mit einem bewilligten Gesuch Sanierung BFF oder ein Gesuch Ansaat einer artenreichen Blumenwiese kann eine Kunstwiese, welche noch nicht 6 Jahre lang die Hauptkultur war, aufgehoben werden und neu als Extensiv oder Wenig intensiv genutzte Wiese (BFF Wiesen) angesät und deklariert werden.
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	
Welches sind die vom BLW bewilligten Saatmischungen, mit denen die ein- oder mehrjährigen Nützlingsstreifen angesät werden müssen, um beitragsberechtigt zu sein?	Vom BLW bewilligte Saatmischungen: Saatmischung-Name inkl. Artenzusammensetzung: Link Hinweis: Die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen zählen nicht zu den offenen Ackerflächen resp. nicht zu den 3.5% Acker-BFF.
Kann ich das Herbstgetreide säen, ein 3-6 m Streifen in oder entlang dem Getreide mit Gründüngung anlegen, um dort dann im Frühling den einjährigen Nützlingsstreifen zu säen? Kann ich diesen nach 100 Tagen und nach dem 1. Juni wieder aufheben?	Ja
Der Nützlingsstreifen muss entlang der ganzen Länge einer Ackerkultur angelegt werden. Zählt auch die Anlage neben Kunstwiese?	Ja

Frage	Antwort
Darf der Nützlingsstreifen an den Enden aufgrund der Quersaat der Ackerkultur etwas kürzer sein und entsprechend bei der Deklaration der Kulturen eingezeichnet werden?	Nein. Gemäss DZV Artikel 71b muss der Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche «die ganze Länge der Ackerkultur» bedecken. Der Nützlingsstreifen muss auch die letzten Meter der Länge umfassen.
Darf der Nützlingsstreifen entlang mehreren Seiten (z.B. 3 Seiten) des Feldes angelegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Stirnseite nicht als Anhaupt zum Überfahren genutzt wird?	Nein. Nützlingsstreifen auf offener Ackerflächen müssen explizit längsseitig entlang der ganzen Länge der Ackerkultur angelegt sein.
Einzeichnung im Agate / GIS: Der 3 – 6m Nützlingsstreifen kann entlang der Ackerkultur mit dem Werkzeug «Buffer zeichnen» mit konstanter Breite am Feldrand eingezeichnet werden. Wie gelingt die Einzeichnung des Nützlingsstreifens z. B. in der Mitte durch die Ackerkultur?	Die Ackerkultur in zwei GeolDs teilen mit dem Werkzeug «Kultur teilen». Anschliessend kann mit «Buffer zeichnen» die gewünschte Breite entlang der Kulturenabgrenzung eingezeichnet werden.
Wenn zwei Ackerkulturen (z. B. Winterweizen und Wintertriticale) nebeneinanderstehen, kann man da zweimal den max. 6m Nützlingsstreifen ansäen?	Ja. Bei unterschiedlichen, nebeneinander liegenden Ackerkulturen darf max. 12m Nützlingsstreifen dazwischen angemeldet werden. Nützlingsstreifen dürfen auch in der Ackerkultur (über die ganze Länge) angelegt werden. Innerhalb derselben Ackerkultur dürfen die Nützlingsstreifen max. 6m breit sein (kein aneinanderreihen).
Gibt es für Nützlingsstreifen Vernetzungsbeiträge?	Nein
Darf man die Nützlingsstreifen als Fahrgassen benützen?	«Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche»: dürfen nicht überfahren werden und müssen mind. 3m breit sein – somit ist die Anlage in einer Fahrgasse nicht möglich. Lawa hat beim BLW Lockerung für Nützlingsstreifen entlang Gemüsekulturen beantragt. Evtl. folgen künftige Verordnungsanpassungen.
Ist ein Reinigungsschnitt erlaubt?	Ja
Ist Mulchen bei Nützlingsstreifen erlaubt? Muss das Schnittgut abgeführt werden?	Einjährige Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: während mindestens 100 Tagen ohne Schnitt die ganze Länge der Ackerkultur. Der Schnitt oder das Mulchen zählt als Aufhebung / Abräumen der Kultur. Bei mehrjährigen Nützlingsstreifen ist der Schnitt erlaubt, das Mulchen aber nicht. Das

Frage	Antwort
	Schnittgut muss nicht abgeführt werden. Mulchen beim Aufheben nach 4 Jahren ist zulässig. Ein Reinigungsschnitt zählt nicht als Schnitt.
Ist bei einem mehrjährigen Nützlingsstreifens eine Nachsaat möglich, wenn die Ansaat nicht gut gelang?	Es besteht keine Verpflichtung zur Nachsaat. Der Nützlingsstreifen muss jedoch bei der Kontrolle sichtbar sein.
Was gilt, wenn ein einjähriger Nützlingsstreifen stehen gelassen wird und auch im Folgejahr als Nützlingsstreifen angemeldet wird?	Gemäss Art. 71b Abs. 7 Bst. a DZV müssen einjährige Nützlingsstreifen jährlich neu angesät werden. Zudem gilt eine Anbaupause von zwei Jahren zwischen zwei Nützlingsstreifen (Anh. 1 Ziff. 4.2.2 DZV). Die Direktzahlungen für einen im Folgejahr stehen gelassenen einjährigen Nützlingsstreifen müssen gemäss Anhang 8 gekürzt werden.
Beschränkung des Einsatzes von Insektiziden in mehrjährigen Kulturen mit Nützlingsstreifen, gilt dies auch für Fungizide / Akarizide?	Nein, die Einschränkung gilt nur für Insektizide.
Was ist bei einer Rekultivierung (Erschaffung FFF). Ist da auch ein Nützlingsstreifen erforderlich?	Erschaffung FFF hat nichts mit Nützlingsstreifen zu tun. Falls die neue FFF Ackerfläche ist, ist für diese Ackerfläche auch 3.5% Acker-BFF erforderlich, der Nützlingsstreifen ist dann eine mögliche Acker-BFF.
Ackerschonstreifen	
Sind Untersaaten im Ackerschonstreifen zulässig? Untersaaten: Gründüngungen oder Klee-Grasmischungen zwecks Unkrautunterdrückung, oder Einsaaten mit Ackerbegleitflora (wie z.B. «LQ Ackerflora CH» oder «Ackerflora CH»)	Nein: In Ackerschonstreifen mit der regionalen BFF-Typ-16-Massnahme «wertvolle Ackerbegleitflora» dürfen keine zusätzlichen Saatmischungen ausgebracht werden. Ja: In den übrigen Ackerschonstreifen dürfen Untersaaten und Einsaaten gemacht werden – aber die übrigen Auflagen müssen eingehalten sein (z.B.: keine breitflächige mechanische oder chemische Bekämpfung von Unkräutern, das heisst auch keine Bodenbearbeitung ab der Saat der Kultur). Dies schränkt die Möglichkeiten für Untersaaten ein. Zulässig sind z.B. die gleichzeitige Ansaat einer Gründüngung mit der Raps-Saat; oder eine Klee-Gras-Mischung mit Walzen ohne Striegeln im Weizen.
Darf das Zwischenfutter beweidet werden?	Ja. (Kurze Überweidung zulässig – ohne Zufütterung auf der Fläche).
Ackerschonstreifen ist als «Randstreifen» gedacht. Wie breit darf dieser maximal sein? 3m? 6m? 12m? Oder eine ganze Ackerkultur (z.B. 1 ha?)	Keine Einschränkung bei der Breite oder Form. (Die ursprüngliche Festlegung einer maximalen Breite des Streifens auf 12 m wurde zwecks Vereinfachung der Vorschriften aufgehoben. Im Prinzip kann eine ganze Kulturfläche als Ackerschonstreifen bewirtschaftet und angemeldet werden.)

Frage	Antwort
Ist zwischen den zwei Hauptkulturen das Anlegen von Zwischenfutter erlaubt?	Das ist erlaubt, jedoch nicht erwünscht für die Biodiversität, aber zur Erfüllung der angemessenen Bodenbedeckung zum Teil erforderlich. Ackerschonstreifen Anforderungen auch während dem Zwischenfutter einhalten.
Saum auf Acker	
Der Saum auf Acker darf durchschnittlich maximal 12m breit sein. Darf der Saum an den Enden 6m breit sein und in der Mitte 25m breit sein?	Der Saum auf Acker darf auch dreieckig oder andersförmig sein; aber im Durchschnitt maximal 12 m breit.
Getreide in weiter Reihe	
Getreide in weiter Reihe: gemäss Zeitungsartikel sind 50m Abstand zu Haupt- und Nationalstrassen ein zu halten. Gilt dies im Kt. Luzern?	Nein. Dies ist keine Anforderung vom Bund (BFF Qualitätsstufe I) oder vom Kanton Luzern (Anforderung Vernetzung im Massnahmenbeschreib Getreide in weiter Reihe). Lagekriterium Vernetzung (LU): Die Getreide in weiter Reihe Flächen dürfen nicht mehr als an einer Seite direkt an einer viel befahrenen Strasse liegen, müssen mindestens 20 Aren gross sein und mindestens 20 Meter Breite aufweisen.
Getreide in weiter Reihe: Bis wann darf man Untersaaten zusammen mit Striegeleinsatz säen	Variante mechanische Unkrautbekämpfung (ohne Herbizid): Striegeln im Frühjahr einmalig bis spätestens 15. April. Einsaaten ohne mechanische Einwirkung, z.B. mit dem Düngerstreuer sind auch nach dem 15. April möglich.

Versionen dieses Merkblattes

Version 5	Dezember 2023 (Änderungen sind gelb markiert)
Version 4	November 2023 (Änderungen / Ergänzungen sind grau markiert)
Version 3	August 2023
Version 2	April 2023
Version 1	März 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa **Dezember 2023**